

Beitragsordnung für das Geschäftsjahr 2022

(beschlossen durch die Kammerversammlung vom 02. Mai 2022)

- 1.) Jedes Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen zahlt einen festen **Jahresbeitrag**. Für natürliche Personen beträgt der Jahresbeitrag **€ 340,00**, für Mitglieder, die keine natürliche Person sind, **€ 530,00**.
- 2.) Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft in der Kammer erlangen, haben ab dem auf die Zulassung folgenden Monat, monatlich 1/12 des Beitrages, abgerundet auf volle Euro, zu entrichten.

Für Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aus der Kammer ausscheiden, ermäßigt sich der Beitrag auf den anteiligen Betrag, der auf die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Kammer, auf volle Euro aufgerundet, entfällt.

- 3.) Der Beitrag ist unaufgefordert bis zum **31. Mai 2022** in **voller Höhe** auf das Konto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bei der **Sparkasse Bremen**, **IBAN DE68 2905 0101 0082 7222 57**, **BIC SBREDE22XXX** zu entrichten.

Kammermitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres zugelassen bzw. aufgenommen werden, zahlen den Beitrag spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats nach Aufnahme in die Kammer.

- 4.) Wird der Beitrag auch nach einer 2. Erinnerung (persönliche Zahlungsaufforderung) nicht gezahlt, erfolgt die Zwangseinziehung gemäß § 84 BRAO; für die damit verbundenen Aufwendungen wird eine Bearbeitungsgebühr von € 20,00 erhoben, zuzüglich zu den durch die Zustellung und die Vollstreckung entstehenden Auslagen.
- 5.) Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- 6.) Diese Beitragsordnung ist über das Kalenderjahr hinaus gültig bis zur Beschlussfassung über eine neue Beitragsordnung, für die eine Neufestsetzung der Beitragspflichten mit (Rück-) Wirkung für das gesamte Kalenderjahr, in dem sie beschlossen wird, vorbehalten bleibt. Die Fälligkeit im Folgejahr wird durch Bekanntgabe (mit Zahlungsfrist) durch die Rechtsanwaltskammer begründet.

Ausgefertigt:
Bremen, den 02. Mai 2022

Jakobi
Schatzmeisterin